

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 14.

Kiel, den 12. September

1927.

Inhalt: 120. Geburtstag des Reichspräsidenten (S. 165). — 121. Studienbeihilfe an ev. Theologiestudierende (S. 165). — 122. Anleiheablösung (S. 166). — 123. Kirchensammlung am Erntedankfeste (S. 167). — 124. Kirchensammlung für Theologiestudierende (S. 167). — 125. Wohlfahrtsammlung des Armenischen Hilfskomitees (S. 168). — 126. Bereitstellung der Kirchenorgel für Schüler der landeskirchl. Musikschule (S. 169). — 127. Wahlen zur Disziplinar-kammer und zum Disziplinarhof der Kirchengemeindebeamten (S. 170). — 128. Wahl der Beisitzer für Disziplinar-kammer bezw. Disziplinarhof der Kirchengemeindebeamten (S. 172). — 129. Ermittlung einer Geburtsurkunde (S. 172). — Personalien.

Nr. 120. 80. Geburtstag des Herrn Reichspräsidenten.

Kiel, den 10. September 1927.

Der Herr Reichspräsident wird am 2. Oktober 1927 das 80. Lebensjahr vollenden. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, in den am Sonntag, den 2. Oktober, stattfindenden Gottesdiensten im Kirchengebet oder in sonst geeigneter Weise des Herrn Reichspräsidenten zu gedenken.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung: *

Nr. A. 2154.

Simonis.

Nr. 121. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 24. August 1927.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Wintersemester 1927/28 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Ausgegeben Kiel, den 16. September 1927.

Bewerbungsgefuche find uns bis zum 15. November d. Js. einzureichen. Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfe nur Schleswig-Holsteiner.

Dem von dem Theologiestudierenden selbst zu schreibenden Bewerbungsgefuch find beizufügen :

1. ein Bedürftigkeitsnachweis,
2. die Fleißzeugnisse über die in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester gehörten Vorlesungen oder ein Dekanatsprüfungszeugnis.

In dem Gefuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anchrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto),
2. Heimatsort,
3. Alter,
4. Semesterzahl,
5. studiert im Wintersemester 1927/28 wo?
6. Stand der Eltern,
7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstüzungen,
8. etwaige Stipendien,
9. Zahl der unverforgten Geschwister,
10. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4460.

Nr. 122. Anleiheablösung.

Kiel, den 2. September 1927.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat kürzlich eine von ihm getroffene Anordnung bekanntgegeben, nach der Altbesitzgläubigern von Markanleihen des Reiches noch bis spätestens zum 31. August 1927 die nachträgliche Beantragung der Gewährung von Auslosungsrechten gestattet werden soll, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Antragsteller ohne sein Verschulden die rechtzeitige Anmeldung unterlassen hat. Eine entsprechende Anordnung hat der Herr Preußische Finanzminister für die Barablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaates Preußen getroffen.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Gläubiger von Markanleihen öffentlich-rechtlicher Anleiheschuldner hat ferner der Herr Preußische Minister des Innern den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, ihrerseits entsprechend zu verfahren und Anmeldungen von Markanleihen alten Besitzes und Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten, die spätestens bis zum 30. September 1927 bei ihnen eingehen, als fristgemäß zu behandeln, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Antragsteller ohne sein Verschulden die rechtzeitige Anmeldung versäumt hat.

Unter Bezugnahme auf Abs. 3 unserer Bekanntmachung vom 12. November 1926 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 204) empfehlen wir den Kirchenvorständen, auch ihrerseits Anträge auf Ablösung kirchlicher Markanleihen, die bis zum 30. September 1927 eingehen, unter der oben genannten Voraussetzung als fristgemäß zu behandeln.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4573.

Nr. 123. Kirchensammlung am Erntedankfest für die Notstände in den großen Gemeinden.

Kiel, den 2. September 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß die in diesem Jahre am Erntedankfest abzuhaltende Kirchensammlung zur Abhilfe kirchlicher Notstände am 16. Sonntag n. Trin. — den 2. Oktober 1927 — stattzufinden hat.

An Orten, wo das Erntedankfest auf einen anderen Sonntag fällt, ist die Sammlung an diesem Tage abzuhalten.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind zur Hälfte von den Kirchengemeinden zur freien Verwendung, sei es für kirchliche Armenpflege, sei es für andere über die Verpflichtung der Kirchengemeinden hinausgehende Zwecke, zurückzubehalten. Die andere Hälfte ist von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung über die Kollekte, aus welcher hervorgeht:

- a) die von den einzelnen Kirchengemeinden zurückbehaltenen Beträge,
- b) die von den einzelnen Kirchengemeinden abgeführten Beträge und
- c) der Gesamtertrag in den einzelnen Gemeinden sowie

d) am Schluß der Nachweisung die Gesamtsumme der Einzelbeträge zu a, b und c mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4655.

Nr. 124. Kirchensammlung für Theologiestudierende.

Kiel, den 2. September 1927.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in diesem Jahre

am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 9. Oktober 1927, eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für bedürftige Theologiestudierende in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und in ihren Gemeinden warm zu empfehlen. Der Ertrag ist von den Herren Präpsten (Landes-superintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4654.

Nr. 125. Wohlfahrtsammlung des Armenischen Hilfskomitees zur Unterstützung ärztlicher Mission und Evangelisation G. B.

Kiel, den 3. September 1927.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 5. August 1925 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 159 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß, wie uns durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein mitgeteilt wird, der seinerzeit genannte armenische Arzt Dr. med. Baronigian von der Anklage des Betruges und des Vergehens gegen die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 143) in allen Instanzen freigesprochen worden ist. Von einer Ausweisung Dr. Baronigians ist daraufhin Abstand genommen worden.

Wenngleich in dem gerichtlichen Verfahren festgestellt worden ist, daß von den dem Armenischen Hilfskomitee zugeflossenen Spenden nur ein verhältnismäßig kleiner Teil zu Unterstützungszwecken in Armenien selbst, der Rest dagegen für Propagandakosten und für den Unterhalt Dr. Baronigians verwandt worden ist, so konnte doch ein strafbares Verhalten des Angeklagten darin nicht erblickt werden, da seine Bezüge, gemessen an den üblichen Gehältern der Leiter von Missionsgesellschaften, nicht übermäßig hoch gewesen waren und da er vorher einen großen Teil des Vermögens seiner Ehefrau für die Zwecke der armenischen Mission aufgewandt hatte.

Die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 ist von dem Gericht erster Instanz und von dem Berufungsgericht auf die Sammlungen des Armenischen Hilfskomitees deshalb nicht für anwendbar erachtet worden, weil diese nicht Wohlfahrtszwecken, sondern religiösen Zwecken gedient hätten. Das Reichsgericht hat diese Frage dahingestellt sein lassen, weil, selbst wenn man die Verordnung für anwendbar halte, dem Angeklagten doch jedenfalls der Schutz der Irrtumsverordnung vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 58) zugute kommen müsse.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4637.

Nr. 126. Bereitstellung der Kirchenorgel zum Üben für die Schüler der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Kiel, den 6. September 1927.

Für die Weiterbildung der Schüler an unserer Musikschule, die sich für die spätere Übernahme eines Organistenamts in unserer Kirche ausbilden, ist es unbedingt erforderlich, daß diesen auch von ihren Heimatskirchengemeinden weitgehendste Gelegenheit zum Üben auf der Orgel gegeben wird und die Kirchengemeinden zur Mitförderung dieses Zieles ihnen bereitwilligst ihre Orgel zur Verfügung stellen. Zum größten Teil haben die Kirchenvorstände hierfür auch bereits das richtige Verständnis gezeigt und den Schülern die Orgel in dankenswerter Weise zum Üben überlassen.

Es ist dabei jedoch verschiedentlich das Bedenken aufgetaucht, daß die Orgel selbst oder der für ihren Betrieb eingebaute Motor durch vieles Üben eine vorzeitige Abnutzung erfahren könnte.

Wir haben daher von maßgebender, fachmännischer Seite darüber Urteile eingezogen, die nunmehr klarstellen, daß verständiges Üben an einer Orgel ihr niemals zum Schaden erreichen kann, vielmehr insofern von Vorteil ist, als Staub und Ungeziefer — mit die schlimmsten Feinde der Orgel — sich nicht so festsetzen können, als wenn das Instrument nur wenig gebraucht wird. Auch wird das Faltenleder der Keilbälge und Regulatoren, wie auch bei modernen Orgeln das Spalten- und Zephyrleder der kleinen Bälge und Membranen, durch möglichst vieles Spielen elastisch und haltbarer bleiben, während es durch längeres Gefaltet-Liegen leicht brüchig wird. Der Verschleiß der einzelnen Teile ist so äußerst gering, daß er so gut wie garnicht in Frage kommt. Es ist beobachtet worden, daß an wertvollen alten Orgeln, die täglich benutzt werden, zur Hauptsache wenig Reparaturen vorkommen. In Fällen, wo dies dennoch vorgekommen ist, haben meist ganz andere Faktoren mitgewirkt, z. B. Feuchtigkeit, Zugluft, schlecht angelegte Heizung oder dergleichen.

Es ist selbstverständlich, daß der Übende hinreichend mit der Behandlung des Instruments vertraut sein muß und sich vor allem beim Gebrauch des Werks des Polterns und Stoßens enthält. Der Kalkant muß seinerseits die Bälge ruhig und gleichmäßig niedertreten. Ob hierbei die Bälge ganz durchgetreten werden oder nicht, ist gänzlich ohne Bedeutung.

Es ist ferner nicht zu befürchten, daß durch das viele Üben die Stimmung der Orgel leidet, Pfeifen aus dem Pfeifenstock fallen und der Motor überanstrengt wird. Z. B. läuft der Motor an der landeskirchlichen Musikschule in Eckernförde den ganzen Tag und hat noch nie versagt. Er bedarf natürlich regelmäßiger und sorgfamer Pflege.

Zu bemerken ist noch, daß den Studierenden an unserer Musikschule von der ersten Unterrichtsstunde an genaue Anweisung in der Behandlung der Orgel gegeben wird; außerdem erhalten sie in der Hand erstklassiger Modelle in zweijährigem Kursus eingehenden Unterricht über Bau und Pflege des Werkes. Sie wissen also mit dem Instrument umzugehen.

Im Interesse unserer Landeskirche werden die Kirchenvorstände daher dringend gebeten, den jungen angehenden Kirchenmusikern beim Üben keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen und ihren Anträgen auf Überlassung der Orgel zu Übungszwecken, wenn nicht ganz besondere Gründe dagegen sprechen, mit Rücksicht darauf stets nachzukommen, daß die Ausbildung unserer Organisten und Kantoren, wofür die Landeskirche selbst durch die Errichtung der landeskirchlichen Musikschule

und Einrichtung von besonderen Organistenkursen sehr wesentliche Opfer bringt, für die Kirche von größter Wichtigkeit ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 2164.

Simonis.

Nr. 127. Wahlordnung zur Disziplinarkammer und zum Disziplinarhof der Kirchengemeindebeamten.

Kiel, den 8. September 1927.

Für die Wahlen der auf Grund des Art. 1 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten vom 3. Juni 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 95 — zu wählenden Beisitzer wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1.

Wahlberechtigt sind alle in einem Amte einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer oder mehrerer Propsteien auf Lebenszeit Festangestellten einschließlich der Inhaber der vereinigten Kirchen- und Schulämter.

§ 2.

Wählbar sind alle nach § 1 Wahlberechtigten, soweit sie die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 und 2 der Verfassung erfüllen.

§ 3.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 4.

Die Wahl erfolgt durch schriftliche Erklärung, und zwar je eine für die Disziplinarkammer und den Disziplinarhof. Die Erklärungen sind innerhalb einer jedesmal vom Landeskirchenamt festzusetzenden Frist bei diesem abzugeben oder einzureichen.

§ 5.*)

Es sind zu wählen:

- a) in die Disziplinarkammer:
ein Beisitzer, ein 1. und ein 2. Stellvertreter,
- b) in den Disziplinarhof:
ein Beisitzer, ein 1. und ein 2. Stellvertreter.

*) Beispiel für die schriftliche Wahlerklärung: a) Disziplinarkammer:
Lehrer und Organist Chr. Martensen in Glückstadt . . . = Beisitzer,
Friedhofsinspektor W. Lembke in Husum = 1. Stellvertreter,
Kantor H. Siems in Heide = 2. Stellvertreter.
Ort, Datum, Name und Amtsbezeichnung des Wählers.

b) Disziplinarhof:

Kirchengemeindeverbands-Obersekretär E. Kröger in Kiel = Beisitzer,
Kirchenkassenrendant G. Richter in Altona = 1. Stellvertreter,
Organist E. Hansen in Flensburg = 2. Stellvertreter.
Ort, Datum, Name und Amtsbezeichnung des Wählers.

§ 6.

Ungültig sind die Erklärungen:

- a) die keine oder keine lesbare Unterschrift des Wählers enthalten,
- b) die außer der Unterschrift mehr oder weniger als drei Namen enthalten,
- c) die nicht erkennen lassen, ob die Erklärung für die Disziplinarkammer oder den Disziplinarhof bestimmt ist,
- d) die die Feststellung der Identität auch nur eines der Gewählten nicht zulassen,
- e) die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, wer als Beisitzer und wer als 1. und wer als 2. Stellvertreter gewählt wird,
- f) die gegenüber einem der Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
- g) wenn auch nur einer der Gewählten die Wählbarkeit nicht besitzt.

§ 7.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Landeskirchenamt ob.

§ 8.

1. Das Landeskirchenamt hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche seit Zustellung der Benachrichtigung eine Ablehnung erfolgt.

2. Wird die Wahl abgelehnt, so tritt an die Stelle des Ablehnenden derjenige, der die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 9.

Das Ergebnis der Wahl ist vom Landeskirchenamt unter Hinweis auf das Einspruchsverfahren (§ 10) im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 10.

1. Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Einspruch erheben.

2. Der Einspruch ist schriftlich beim Landeskirchenamt einzulegen. Er kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch das Landeskirchenamt beziehen.

3. Gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid des Landeskirchenamts ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Kirchenregierung gegeben. Sie ist beim Landeskirchenamt schriftlich einzureichen. Die Kirchenregierung entscheidet endgültig.

§ 11.

1. Die Wahlperiode der rechtsgültig gewählten Beisitzer beginnt am 25. November 1927 und beträgt 6 Jahre.

2. Die Anordnung der Neuwahl nach Ablauf der Wahlperiode geschieht durch das Landeskirchenamt. Die bisherigen Beisitzer bleiben bis zur rechtsgültigen Wahl der Amtsnachfolger im Amte.

§ 12.

Die kirchlichen Anstellungsbehörden haben die Wahlberechtigten alsbald von dieser Verordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 13.

1. Die Bestimmungen des § 11 finden entsprechende Anwendung auf den von den Geistlichen der Propstei für die Disziplinar-kammer und den von dem Pastorenausschuß der Landeskirche für den Disziplinarhof zu wählenden geistlichen Beisitzer bzw. deren Stellvertreter.

2. Die Synodalausschüsse bzw. der Pastorenausschuß haben die Gewählten alsbald nach der erfolgten Wahl dem Landeskirchenamt namhaft zu machen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4777.

Nr. 128. Festsetzung der Frist für die erstmalige Einreichung der Wahl- erklärungen für die Wahl der Beisitzer für die Disziplinar- kammer bzw. den Disziplinarhof der Kirchengemeindebeamten.

Kiel, den 8. September 1927.

Die auf Grund der Wahlordnung für die Wahlen der nach Artikel I des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten vom 3. Juni 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 95 — zu erfolgenden Wahlen haben erstmalig bis zum 25. November 1927 stattfinden. Die Wahlerklärungen sind in der Zeit vom 5. November bis 25. November 1927 dem Landeskirchenamt einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4776.

Nr. 129. Ermittlung einer Geburtsurkunde.

Kiel, den 9. September 1927.

Herr Major a. D. Martin Koch in Labes in Pommern sucht die Geburtsurkunde sowie die Heiratsurkunde seines Urgroßvaters, des Klosterjägers Johann Hinrich Ferdinand Mensch, der etwa 1800 sich mit Bertha Kathr. Wriedt, geboren am 9. Dezember 1775 in Felden, verheiratet hat. Er starb am 20. Oktober 1849 in Brees, angeblich 96 Jahre alt, wäre danach also etwa 1753 geboren. Eventuell kommt die Gegend von Plön auch in Frage.

Wir geben den Herren Geistlichen anheim, entsprechende Nachforschungen in den Kirchenbüchern anzustellen und im Falle der Ermittlung sich mit dem Major Koch direkt in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4602.

Personalien.

- Ernannt: 1. am 25. August 1927 der Hilfsgeistliche Pastor Walter Röpcke zum Pastor der Kirchengemeinde Kollmar;
2. am 8. September 1927 der Hilfsgeistliche Pastor Ruthe; bisher in Wandsbef, zum Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen.
- Bestätigt: am 2. September 1927 die Wahl des Pastors Haase, bisher in Marne, als Pastor der 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster.
- Eingeführt: am 7. August 1927 der Provinzialvikar Pastor Wulf Steffen als Pastor in Belworm, A. R.

Seite 174
(Leerseite)